



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



ein bewegtes, ereignisreiches Jahr geht langsam zu Ende. 2019 war geprägt von lebhaften Diskussionen über die Zukunft Gautings. Es gab viele Fragen und Anregungen, Bedenken, aber auch Offenheit hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen. Es fanden zahlreiche konstruktive Gespräche statt. Alles in allem glaube ich, befinden wir uns auf einem guten Weg.

Es ist Zeit, danke zu sagen: an alle, die sich für unsere Gemeinde einsetzen – sei es im sozialen, kulturellen oder politischen Einsatz. Ihr Engagement ist in jeder Hinsicht ein Gewinn.

Ich möchte Sie herzlich einladen, an den festlichen Stunden teilzunehmen, die nun in liebgewonnener Tradition auf uns warten:

Am Auftritt der Bläser am Heiligen Abend um 22.15 Uhr auf dem Rathausbalkon und am zweiten Weihnachtsfeiertag um 18 Uhr am Konzert in der Pfarrkirche St. Benedikt.

Am 1. Januar begrüßen wir um 16 Uhr in Stockdorf am Ende der Fleckhamerstraße das neue Jahr mit dem Böllerschießen der Schützen aus Stockdorf, Buchendorf und Planegg. Und am 6. Januar heißen Sie um 16.15 Uhr die Buchendorfer Schützen an der Keltenschanze willkommen.

Nun wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen gelungenen Start in ein hoffentlich gutes Jahr 2020.

Ihre

Brigitte Kössinger

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

AUS DEM INHALT

<u>Bebauungsplan Nr. 46-6</u>	<u>2</u>
<u>Bebauungsplan Nr.2/ Oberbrunn</u>	<u>3</u>
<u>Bibliothek / Impressum</u>	<u>4</u>

Bekanntmachungen

Bekanntmachung
610/11-22/Ht

Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Straße 27;

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 19.12.2019

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Straße 27 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Straße 27 liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauabteilung), Zimmer 204,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Straße 27 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin
Bekanntmachung

610/11-22/Eb

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße:

1. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB

Gauting, den 19.12.2019

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, für den im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 2/OBERBRUNN für Teilbereiche beidseits der Hochstadter Straße aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/OBERBRUNN umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 20, 20/4, 28, 29 Tfl., 76 Tfl. und 77/4 Tfl. der Gemarkung Oberbrunn.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist, mittels einer ortstypischen Gebäude-Struktur sowie unter Erhalt und Schaffung von qualitativ hochwertigen Grünflächen den Übergang vom Innen- zum Außenbereich zu definieren. Dazu soll der nordöstliche Ortsbereich mit Einzelhäusern abgerundet werden, es sollen Streuobstwiesen ausgewiesen werden und es soll teilweise eine Nachverdichtung mit Wohnen im Ortsbereich erfolgen.

Der Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Planentwurf wurde ausgearbeitet und vom Bauausschuss in gleicher Sitzung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung

vom 26.11.2019 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

02. Januar 2020 bis einschließlich 05. Februar 2020

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II.OG (Bauabteilung), Zimmer 201

öffentlich aus. Außerdem ist eine Ausfertigung im Schaukasten des Bauamts im II. OG ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde Gauting (www.gauting.de,

Rathaus und Verwaltung, Veröffentlichungen und Auslegungen, Bebauungspläne im Verfahren) einsehbar.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Danach ist ein Antrag zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der

